

Beratung

Sie wünschen Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung?

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) steht Ihnen telefonisch zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an, wir werden schnellstmöglich einen Beratungstermin mit Ihnen vereinbaren.

Sie erreichen uns telefonisch innerhalb der Sprechzeiten unter 0355/6123592

Dienstag:
13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Donnerstag:
09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

oder schicken Sie eine e-mail an
Antje.Henkler@cottbus.de

Rechtliche Grundlagen:
Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)
Hier: Artikel 1, § 4 Gesetz zur Kooperation
und Information im Kinderschutz (KKG)
Abs.1 vermutete Gefährdung, ein Hilfeauftrag
Abs.2 Anspruch von Fachberatung gegenüber
dem Jugendamt
Abs.3 Übermittlungsbefugnis

Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung

Sie möchten eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung machen?

Dann wenden Sie sich bitte an

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Allgemeiner Sozialdienst (ASD)
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Telefonisch erreichbar innerhalb der
Sprechzeiten unter 0355/6123556

Dienstag:
13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Donnerstag:
09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten
wenden Sie sich bitte per Fax an uns,
wenn Ihrerseits eine Mitteilung einer
Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
Fax:0355/612133503

Information zur Inanspruchnahme einer Beratung gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

„Kinder schützen – Eltern helfen“

Kinderschutz
in der Stadt Cottbus,
eine Gesamtverantwortung

Beratungsangebot für Geheimnisträger



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Wer hat Anspruch auf diese Beratung?

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
7. Lehrerinnen/ Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen

Worin besteht Ihr gesetzlicher Auftrag?

Wenn Ihnen in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, so **sollen** Sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, **bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wie können Sie unterstützt werden?

Sie haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Ihre Befugnis das Jugendamt zu informieren?

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein gemeinsames Vorgehen mit den Betroffenen erfolglos und halten Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind Sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind Sie befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Bitte verwenden Sie die zur Verfügung gestellte Dokumentationsunterlage.
Gern stellt das Jugendamt sie Ihnen zur Verfügung.